



Grundlage zur Vergabe finanzieller Mittel der Schweizer Bergheimat an Bio-Bergbetriebe

Gemäss Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) kann die Schweizer Bergheimat Darlehen zu landwirtschaftlichen Zwecken gewähren. Landwirtschaftliche Grundstücke dürfen nur bis zu dem um 35 % erhöhten Ertragswert mit Grundpfandrechten belastet werden (Art. 73BGBB). Diese Belastungsgrenze darf nur überschritten werden, wenn das Darlehen

- dem Schuldner dazu dient, ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück zu erwerben, zu erweitern, zu erhalten oder zu verbessern und
- das Darlehen darf nicht zu einer für den Schuldner untragbaren Verschuldung führen.

1) Darlehen

In begründeten Fällen können Darlehen bis maximal 100'000.– Fr. ausbezahlt werden. Die Amortisationszeit beträgt in der Regel 10 Jahre ab dem 2. Vertragsjahr. Als Sicherheit wird im Normalfall ein Registerschuldbrief benötigt. Ohne Sicherheiten wird max. ein Darlehen von 20'000.– Fr. gewährt.

Die Rückzahlungen sind jährlich zu leisten.

Gesuche von Nichtmitglieder-Bio-Bergbetrieben: Bei der Zusprache von Darlehen werden jährlich Administrativkosten von 50.– Fr. in Rechnung gestellt.

2) Beiträge

a) Nichtmitglieder-Bio-Bergbetriebe erhalten keine Beiträge. Dies würde die bescheidenen Möglichkeiten der Schweizer Bergheimat bei weitem übersteigen. Auf Wunsch wird Beratung angeboten.

b) Mitglieder-Bio-Bergbetriebe:

In begründeten Fällen können Beiträge bis maximal 15'000.– Fr. ausbezahlt werden.

Beiträge (nur sofern finanzielle Mittel vorhanden):

- für erneuerbare Energien: 5 % der Bausumme, maximal 5'000.– Fr. pro Bauvorhaben
- für Neu- und Umbauten Laufställe, Ausläufe für behornte Tiere von Anbindeställen (Hörnerfond): bis 10 GVE 1'000.– Fr. pro GVE, ab 10 GVE 500.– Fr. pro GVE, maximal 15'000.– Fr. pro Betrieb, zusätzlich bis maximal 500.– Fr. Beratungskosten pro Bauvorhaben.
- aus Pechvogelfond: bei Pech in Hof und Stall (im Ermessen des Vorstandes)
- übrige Beiträge: unter anderem als Starthilfe (im Ermessen des Vorstandes)
- zweckgebundene Spenden/Patenschaften: zweckgebundene Auszahlung im Sinne des Spenders
- allgemeine Patenschaften: im Ermessen des Vorstandes
- Betriebs- und Haushaltshilfen: 70.– von total 130.– Fr. pro Einsatztag, maximal während 14 Tagen pro Betrieb und Jahr, darüber begründet auf Gesuch hin. Übernahme der ganzen Sozialleistungen, Reisespesen über 90.– Fr. pro Einsatz

3) Auszahlungsmodus

- bei Darlehen: die Auszahlung erfolgt nach Posteingang der Darlehensabsicherung in der Geschäftsstelle
- bei Beiträgen: die Auszahlung erfolgt nach Posteingang der Rechnungen/Quittungen in der Geschäftsstelle

4) Verpflichtung

Sie verpflichten sich, den gesprochenen Betrag für den oben angegebenen Zweck zu verwenden. Im Falle einer Betriebsveräusserung werden Sie einen angemessenen Betrag der Bergheimat zur Unterstützung eines anderen Bergheimat-Bauern zurück vergüten oder Ihren Nachfolger entsprechend begünstigen.

Das Gesuch für eine finanzielle Unterstützung von der Schweizer Bergheimat ist mit offiziellem Formular an die Geschäftsstelle der Schweizer Bergheimat einzureichen. Bitte dem Gesuch beilegen: Jahresrechnung, Baupläne, Prospekte, Kostenvoranschlag, evtl. Foto(s). Das Gesuch wird durch die Regionalbetreuung geprüft. Der Vorstand behandelt das vollständige Gesuch nach Eingang. Sobald alle Voraussetzungen für ein Darlehen, bzw. Beiträge gegeben sind, entscheidet der Vorstand aufgrund der freien, dafür vorgesehenen Geldmittel und informiert den Gesuchsbetrieb schriftlich.

Wir behalten uns vor, Ihre Daten mit Organisationen und Behörden mit gleichartiger Zielsetzung auszutauschen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Mit der Unterzeichnung dieses Merkblattes erklären Sie sich mit den AGB einverstanden.

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____